

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 80 (1971)
Heft: 4

Artikel: Der Schutz des Menschen bei bewaffneten Konflikten
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schutz des Menschen bei bewaffneten Konflikten

Neue Bestrebungen des Roten Kreuzes

Professor Dr. iur. Hans Haug

daraus lernen könnte. Auch für die Rotkreuzarbeit braucht es immer wieder Mut, einen unpopulären Weg zu gehen. Natürlich kann man es machen, wie der protzige Bürgermeister, sich ins rechte Licht setzen und dort seine Stimme erheben, wo jedermann es hört. Man kann dort helfen, wo das sensationelle Ereignis Schlagzeilen hervorruft, von denen auch einige auf die Hilfe abfallen. Man kann aber auch im verborgenen Gutes tun, ohne sich darum zu kümmern, ob's jemand vernimmt. Das braucht oft Mut in mancherlei Hinsicht. Scheuen wir uns nicht, diesen Mut zu pflegen und zu zeigen!

Ihr fragt nach Beispielen! Nun, diese sind so zahlreich, dass ihr selber darüber nachsinnen sollt. Ich will euch aber von jener Frau erzählen, die oftmals getragene Kleider an der Pforte des Roten Kreuzes abgab. Niemand kannte sie. Sie kam, brachte ihre Ware, man dankte ihr, und schon war sie verschwunden. Ende März erschien diese Frau abermals. Sie trug einen Umschlag in der Hand und gab ihn ab. Neuntausend Schweizer Franken fielen heraus. Unbekannt wie sie gekommen war, verschwand sie wieder. Sie hatte weder Dank noch Publizität gesucht.

Aehnlich ist es mit manchem bescheidenen Dienst, der unter dem Zeichen des Roten Kreuzes geschieht. Hier ist es eine Frau, die regelmässig im Spital hilft, dort ist es ein Blutspender, der, ohne viel Worte zu verlieren, sein Blut spendet für Kranke und Verunfallte, hier ist es ein Arzt, der für eine Zeitlang seinen von Wohlstand geprägten Lebenskreis verlässt und irgendwo in einem Land, das von Kriegswirren erschüttert ist, Verwundete pflegt, dort ist es ein Kind, das sich um seinen kranken Kameraden kümmert . . . Ihr werdet vielleicht einwenden, das alles brauche keinen Mut! O, ihr täuscht euch, ihr Leute. Wenn ihr allzu viel eurer Zeit für Taten der Nächstenliebe opfert, wenn ihr in eurem Denken und Tun allzu sehr auf das Wohl des Mitmenschen schaut, der eurer Hilfe bedarf, so wird man euch verspotten und meinen, ihr wäret einfältige Tröpfe. Doch lasst euch vom guten Weg nicht abhalten. Vielleicht wird dann eines Tages das Gute über das Böse siegen!

Ich muss noch einmal zurückkommen auf die Geschichte vom roten Haus in einer kleinen Stadt. Wenn ihr die Bilder betrachtet, so werdet ihr merken, dass der Bürgermeister von Seite zu Seite grösser wird. Da geht der Text, der vom Wachsen seiner Macht erzählt, wunderbar einher mit dem Bild. Als der Vater des kleinen Mädchens kühn und mutig in der Nacht sein Haus rot anstreicht, ist die Macht des Bürgermeisters dahin. Er ist auf dem Bild nicht mehr zu sehen. Soll das heissen, dass schliesslich das Gute über das Böse siegt, wenn man mutig für das, was Recht ist, einsteht?

ebh.

Die Sätze des Völkerrechtes, welche die Schonung und den Schutz des Menschen bei bewaffneten Konflikten bezwecken, finden sich hauptsächlich in den kriegsrechtlichen Haager Abkommen von 1907, im Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot von Giftgas und bakteriologischen Kriegsmitteln und in den vier Genfer Abkommen von 1949 über die Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte, die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz von Zivilpersonen. Es besteht heute Uebereinstimmung, dass dieser Komplex völkerrechtlicher Normen den modernen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr voll entspricht und demzufolge eine Weiterentwicklung des «humanitären Völkerrechts, das bei bewaffneten Konflikten anzuwenden ist», angestrebt werden muss. Dabei geht es nicht um eine Revision der geltenden Abkommen, vor allem nicht der Genfer Konventionen von 1949, an die zurzeit 128 Staaten gebunden sind, sondern um eine *Ergänzung der bestehenden Abkommen* durch neue völkerrechtliche Verträge. Das bereits Erreichte und zu einem grossen Teil auch Bewährte soll somit nicht in Frage gestellt werden; vielmehr ist auf die vermehrte Bekanntmachung und auf die wirksame Anwendung des geltenden Rechts nach wie vor grosses Gewicht zu legen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf und die nationalen Rotkreuzgesellschaften haben sich seit der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 um den Ausbau des humanitären Rechtes bemüht. Der Abschluss der Genfer Abkommen geht zum grossen Teil auf ihr Betreiben und auf ihre Vorarbeiten zurück. Dabei liegt die Stärke des Roten Kreuzes nicht nur in seinem unpolitischen Charakter, sondern auch in den praktischen Erfahrungen, die es immer wieder bei der Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte sammelt. Besonders das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist für die Aufgabe der Weiterbildung des humanitären Rechtes prädestiniert: Es ist unabhängig, neutral und unparteiisch, und es verbindet den notwendigen Idealismus mit dem ebenso notwendigen Realismus.

1956 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen ersten grossen Vorstoss zum weiteren Ausbau des humanitären Rechtes unternommen. Es hat einen «Entwurf von Regeln» veröffentlicht, welche die Eindämmung der Kampfhandlungen, vor allem auch der Bombardierungen aus der Luft, auf militärische Ziele und damit die Schonung der Zivilbevölkerung bezweckten. Die Internationale Rotkreuzkonferenz des Jahres 1957 in Delhi stimmte diesem Entwurf grundsätzlich zu und beauftragte das Komitee, ihn an die Regierungen zur Stellungnahme zu überweisen. In

den folgenden Jahren zeigte es sich jedoch, dass die Mächte, vor allem die grossen unter ihnen, nicht bereit waren, neue völkerrechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen in der Wahl und im Einsatz der Waffen einschneidende Beschränkungen auferlegen würden. Der Misserfolg des Projektes von Delhi, das den damaligen vitalen Interessen der Hauptmächte offenbar in zu hohem Masse zuwiderlief, hat die Bestrebungen zur Weiterentwicklung des humanitären Rechtes während mehrerer Jahre stark behindert.

An den Rotkreuzkonferenzen von Wien (1965) und Istanbul (1969) wurden Entschliessungen gefasst, die von weitgehender Uebereinstimmung und von neuer Zuversicht zeugten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde ersucht, seine Vorarbeiten im Hinblick auf die Schaffung neuen Rechtes mit Hilfe von Experten aus allen Weltteilen zu verstärken und zu vertiefen. Die Bemühungen des Komitees sollten dabei nicht nur auf das Problem der Schonung und des Schutzes der Zivilbevölkerung bei grossen internationalen Konflikten gerichtet sein, sondern auch auf die Verstärkung von Schutz und Hilfe für Militär- und Zivilpersonen bei innerstaatlichen Konflikten sowie auf die Verbesserung der Rechtsstellung des zivilen Sanitätspersonals und der Organisationen des Zivilschutzes. Die Konferenz von Istanbul legte ein eigentliches Arbeitsprogramm fest, das die Einberufung von Expertenkonferenzen, die Ueberweisung von Vertragsentwürfen an die Regierungen zur Stellungnahme und schliesslich, im Falle einer positiven Reaktion, die Abhaltung einer oder mehrerer diplomatischer Konferenzen vorsieht.

Neu und erfreulich ist, dass sich auch die Vereinten Nationen für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts interessieren und einsetzen. Bis vor kurzem hatten sie ihre Kräfte auf die Verhütung von Konflikten und die Friedenssicherung sowie auf die Konkretisierung und Verwirklichung der Menschenrechte vorab in Friedenszeiten gerichtet. 1966 nahm die Generalversammlung zwei (bis jetzt noch nicht in Kraft getretene) Konventionen über Menschenrechte an, nämlich eine Konvention über bürgerliche und politische Rechte und eine solche über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Heute müssen sich auch die Vereinten Nationen mit der Tatsache abfinden, dass sich — trotz des in ihrer Satzung enthaltenen Verbotes der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen — immer wieder bewaffnete Konflikte ereignen und sich das Problem der «Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte» täglich in akuter Weise stellt. Seit 1968 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen denn auch mehrere bedeutsame Resolutionen zu diesem Fragenkreis gefasst und darin nicht nur die Mitgliedstaaten aufgefor-

dert, der Anwendung und Entwicklung des humanitären Rechtes volle Aufmerksamkeit zu schenken, sondern auch die Bestrebungen des Roten Kreuzes anerkannt und ermutigt. Es scheint sich überdies zwischen dem Roten Kreuz und den Vereinten Nationen insofern eine Arbeitsteilung zu ergeben, als die Entwicklung des humanitären Rechtes mit dem Ziel, die Kampfhandlungen zu begrenzen und das Los der Opfer der Konflikte zu erleichtern, vorwiegend als eine Sache des Roten Kreuzes betrachtet wird, während die Frage der Verbote bestimmter Waffen im Rahmen der Vereinten Nationen einer Lösung entgegenzuführen ist.

Das Jahr 1971 dürfte zu einer wichtigen Station auf dem Wege zur Weiterentwicklung des humanitären Rechtes werden. Vom 24. Mai bis 12. Juni findet in Genf auf Einladung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eine Konferenz von Regierungsexperten statt, die über eine vom Komitee mit aller Sorgfalt vorbereitete umfangreiche Dokumentation beraten soll.

Vom 1. bis 6. März wurde in Den Haag eine Konferenz von Experten des Internationalen Komitees und nationaler Rotkreuzgesellschaften abgehalten, an welcher einige Hauptfragen erörtert und vor allem die das Rote Kreuz direkt interessierenden Probleme besprochen wurden. Die Haager Konferenz, an der rund 40 Länder vertreten waren, nahm einen positiven Verlauf und dürfte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seinem Willen, auf praktische Ergebnisse hinzusteuern, bestärkt haben.

Im einzelnen geht es um die folgenden konkreten Vorhaben:

1.

Schonung und Schutz der Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten jeglicher Art, insbesondere durch Beschränkung der Kampfhandlungen auf militärische Ziele. In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, ob den Organisationen des *Zivilschutzes*, die humanitäre Aufgaben erfüllen, ein Sonderschutz gewährt werden könne. Für die Verwirklichung dieses Vorhabens ist ein neues, möglicherweise von den bestehenden Abkommen unabhängiges Vertragsinstrument nötig.

2.

Verstärkung und Ausweitung des Schutzes für Verwundete und Kranke bei bewaffneten Konflikten jeglicher Art. Dem *zivilen Sanitätsdienst* soll ein gleichwertiger Schutz zukommen wie dem Armeesanitätsdienst; auch er ist mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes zu kennzeichnen. Dieses Vorhaben könnte durch die Schaffung eines Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Abkommen von 1949 verwirklicht werden.

3.

Verstärkung und Ausweitung des Schutzes für die Opfer innerstaatlicher Konflikte. Hier stellt sich vorerst die Aufgabe, den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt zu charakterisieren und ihn zu unterscheiden einerseits vom internationalen bewaffneten Konflikt, andererseits von den blossen inneren Wirren oder inneren Spannungen. Nimmt der innerstaatliche Konflikt — etwa infolge ausländischer bewaffneter Intervention oder dadurch, dass die aufständische Organisation die Merkmale des Staates aufzuweisen beginnt — internationalen Charakter an, so sollte grundsätzlich das humanitäre Recht als Ganzes angewendet werden. Bewahrt der Konflikt den innerstaatlichen Charakter, so sind wenigstens die Minimalvorschriften des Artikels 3 der vier Genfer Abkommen von 1949 anzuwenden. Da diese jedoch keineswegs genügen, sind sie auszubauen, etwa in bezug auf den Schutz Verwundeter und Kranker (siehe Ziffer 2), auf die Behandlung Kriegsgefangener und Zivilinternierter, auf den Schutz der Zivilbevölkerung und von Zivilpersonen im allgemeinen (siehe auch Ziffer 1) und auf das Eingreifen humanitärer Organisationen wie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Das Vorhaben der Verbesserung von Schutz und Hilfe für die Opfer innerstaatlicher bewaffneter Konflikte könnte durch die Schaffung eines Zusatzprotokolls zu Artikel 3 der vier Genfer Abkommen verwirklicht werden.

Zu prüfen ist die Frage, ob für den Zustand innerer Wirren oder innerer Spannungen, der nicht den Grad des bewaffneten Konfliktes erreicht, besondere humanitäre Regeln zu schaffen sind. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz befürwortet eine solche Regelung, die auch einen Schutz für *politische Häftlinge* zu gewährleisten hätte.

4.

Klärung der Rechtsstellung der «Guerillas», die eine besondere Methode der Kampfführung anwenden und die sowohl im Rahmen internationaler und innerstaatlicher bewaffneter Konflikte als auch ausserhalb dieses Rahmens in Erscheinung treten. Hier stellt sich die Frage, ob die «Guerillas» (Partisanen, Freiheitskämpfer) gehalten werden können, ein Minimum humanitärer Regeln zu beachten und ob sie andererseits im Falle der Einhaltung dieser Regeln und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen als Kriegsgefangene zu betrachten und zu behandeln sind, wenn sie in die Gewalt der Gegenpartei fallen. Das Internationale Komitee schlägt im Hinblick auf eine Lösung dieser Frage die Schaffung von «Règles — type minima» sowie eines interpretativen Protokolls zu Artikel 4 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vor.

5.

Ueberprüfung der Regeln, die sich auf das Verhalten der Kombattanten zueinander beziehen und die insbesondere in den Haager Abkommen von 1907 niedergelegt sind. Das Internationale Komitee hält dafür, dass diese Regeln, deren Ziel die Vermeidung «unnötiger Leiden» ist, in zeitgemässer Form in ein neues Vertragsinstrument gefasst werden sollten, das auch von den zahlreichen Neustaaten ausdrücklich anzunehmen wäre.

Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ist eine grosse Aufgabe, die im Interesse des Menschen und der Menschlichkeit, letztlich aber auch im Interesse des Friedens gelöst werden muss. Der Schweiz fällt dabei eine zentrale Rolle zu, einerseits weil das Internationale Komitee — eine schweizerische Institution — erneut als Promotor des humanitären Rechtes auftritt, andererseits weil der Bundesrat seine Bereitschaft erklärt hat, eine neue diplomatische Konferenz in die Schweiz einzuberufen, sobald die Vertragsentwürfe einen genügenden Reifegrad erreicht haben.